GUTcert AFNOR Group

GUT zu wissen!

Newsletter Nr. 124, 27. November 2025

Energiemanagement

Verpasst: Deutschland reißt die Frist zur Effizienzrichtlinie

Deutschland hat die Frist zur Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) am 11. Oktober verstreichen lassen.

Dass Deutschland die Vorgaben der EU verfehlt hat, könnte Strafzahlungen in Milliardenhöhe zur Folge haben, warnt die Deutsche Unternehmensinitiative Energieeffizienz (Deneff).

Wichtige europäische Vorgaben wurden noch immer nicht in nationales Recht umgesetzt. Denn nach EU-Recht muss Deutschland bis 2023 26,5 % Endenergie durch Energieeffizienzmaßnahmen einsparen, verglichen mit dem Referenzjahr 2008. Ende 2024 lag die Einsparung erst bei rund 13 % (UBA, 2025).

Anstatt Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, droht die neue Bundesregierung sogar mit einem Kurswechsel, falls – je nach Auslegung des Koalitionsvertrags – das sog. Heizungsgesetz (die in § 71 Gebäudeenergiegesetzes (GEG) festgelegte Quote von 65 % erneuerbarer Energien in neuen Heizsystemen) gestrichen, und die Verpflichtung zur Implementierung von Energiemanagementsystemen (EnMS) und Umweltmanagementsystemen nach EMAS in der Wirtschaft im Energieeffizienzgesetz (EnEfG) bis zur praktischen Wirkungslosigkeit abgeschwächt wird.

Bereits die Ampelkoalition hatte eine Reform des Energieeffizienzgesetzes aus 2023 angestoßen, um die Vorgaben der EU-Richtlinie umsetzen zu können. Diese Reform blieb jedoch, aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen aus. Die neue Koalition aus Union und SPD kam zu der Einigung, das EnEfG auf EU-Mindestanforderungen zurückzuführen. Aktuell arbeitet das Ministerium wohl an einer Novelle.

„Allein die Versäumnisse kosten Deutschland jedes Jahr zig Milliarden Euro – durch entgangene Steuereinnahmen und höhere Energiekosten inklusive der extremen Kosten unserer Importabhängigkeit", warnt Christian Noll, geschäftsführender Vorstand der Deneff. „Nicht die Energieeffizienz belastet unsere Wirtschaft, sondern die politische Zurückhaltung und die drohenden politischen Rollbacks. Jeder Euro, der nicht in Effizienz investiert wird, fehlt mehrfach und ist eine verpasste Chance für Aufschwung, Wettbewerbsfähigkeit und weniger Abhängigkeiten. Von Goldplating, also zu viel Ambition bei der Umsetzung von EU-Recht, kann keine Rede sein." (Deneff, 2025).

Offene und gefährdete Vorgaben

- **Vorbildpflicht der öffentlichen Hand** bei Sanierungen (Art. 6 EED) – nicht umgesetzt.
- Neue Heizungen: **65 % Erneuerbar-Vorgabe (§ 71 GEG)** – steht politisch zur Disposition ("Abschaffung Heizungsgesetz").
- **Efficiency First-Prinzip** bei Infrastruktur- und Investitionsentscheidungen – bisher ohne Anwendung im deutschen Energierecht oder bei Kraftwerksneubauten.
- **Pflicht zu Energiemanagementsystemen (EnMS)/Umweltmanagementsystem nach EMAS** im EnEfG – droht aufgeweicht zu werden (Absenkung auf EU-Minimalanforderung).

Verfehlt die Politik weiter, wirksame Maßnahmen umzusetzen, und weicht sie die Regelungen für diverse Vorgaben und Unternehmen noch weiter auf, werden bis 2030 sicherlich keine -26,5 % Endenergieeinsparungen erreicht werden – es verbleiben **nur noch vier Jahre**. Für die 2045-Ziele muss Deutschland darum *„umso dringender aufholen"*, so Christian Noll.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Energieeffizienz? Wenden Sie sich gerne an Jochen Buser.

Lesung im Bundestag – Energie- und Stromsteuergesetz

Am 13.11.2025 hat der Deutsche Bundestag in der 2./3. Lesung die Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes (EnergieStG & StromStG) sowie deren Durchführungsverordnungen beschlossen.

Die Anpassung dient insbesondere der Reduzierung der Stromsteuerbelastung auf das EU-Mindestmaß von 0,50 Euro je MWh (über eine unbefristete Anhebung des Entlastungsbetrages auf 20 Euro je MWh).

Im Vergleich zum Referentenentwurf vom Juli 2025 ergeben sich einige Änderungen:

- **Steuerbefreiung** nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG wird neu gefasst: Sie gilt künftig nur noch für selbst verbrauchten Strom aus Wind-, Solar-, Geothermie- und Wasserkraftanlagen (bei Wasserkraft über 2 MW bzw. bis 10 MW Generatorleistung). Für Anlagen bis 2 MW erfolgt eine entsprechende Anpassung. Biomasse fällt als Erneuerbarer Träger jeweils heraus, um Präzedenzwirkungen in anderen Rechtsbereichen zu vermeiden. Damit entfällt auch die bisherige Definition „Strom aus erneuerbaren Trägern" (§ 2 Nr. 7 StromStG); die einzelnen Energieformen werden nun direkt benannt. Folglich ändern sich mehrere Regelungen der Stromsteuerverordnung (u. a. §§ 1a, 10 Abs. 2, 12b).
- **Allgemeinerlaubnis für Strom zur Stromerzeugung bzw. zum Erhalt der Fähigkeit Strom zu erzeugen** (§ 10 Abs. 3 StromStV): Strom darf für die Stromerzeugung bzw. zur Erhaltungsleistung genutzt werden, wenn er in Wind- oder PV-Anlagen erzeugt und vollständig am Standort ohne Nutzung des öffentlichen Netzes verbraucht wird (siehe Beschluss Seite 114 für Übersicht der entsprechenden Konstellationen).
- **Ausnahmen vom Versorgerstatus** (§ 1a StromStV): Bei Eigenerzeugung gilt man nur als Versorger, wenn tatsächlich an Letztverbraucher geliefert wird; bei Anlagen >2 MW zusätzlich nur bei Registrierung im Marktstammdatenregister. Ausnahmen gelten u. a. für Querlieferungen wie Kraftwerkseigenbedarf.
- **Anlagenbegriff** (§ 12b StromStV) wird überarbeitet: Fossile Brennstoffe sind nicht mehr eingeschlossen; Biomasse nach § 3 Nr. 1 BiomasseV entfällt. Für KWK-Anlagen werden zwei CO_2-Kategorien (<270 g/kWh bzw. ≥270 g/kWh) eingeführt. beim Einsatz von mehreren Energieträgern gilt der Hauptbrennstoff gemäß Marktstammdatenregister als Ansatzpunkt für die Anlagenklassifizierung

Das Gesetz tritt nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt zum **01. Januar 2026 in Kraft**.

Den Beschlussentwurf finden Sie hier.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Energieeffizienz? Wenden Sie sich gerne an Jochen Buser.

BAFA aktualisiert Merkblatt für Energieaudits

Das Merkblatt zu Energieaudits wurde aktualisiert – die letzte Aktualisierung ist „erst" vier Monate her.

Parallel zum aktualisierten Merkblatt für das Energieeffizienzgesetz (EnEfG; GUTcert berichtete) hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) auch das Merkblatt für Energieaudits zum 1. Oktober 2025 aktualisiert. Neben redaktionellen Korrekturen und überarbeiteten Kapitelverweisen, präzisiert die neue Fassung vor allem das Stichprobenverfahren und die Veröffentlichung von Umsetzungsplänen.

Neuen Informationen umfassen das Stichprobenverfahren gemäß § 8c Abs. 2 Energiedienstleistungsgesetz (EDLG) und § 10 Energieeffizienzgesetz (EnEfG). Unternehmen, die vom BAFA im Rahmen der Stichprobe ausgewählt werden, erhalten ein Schreiben und müssen entsprechende Unterlagen über ein elektronisches Rückmeldeformular einreichen. Der Zugang ist passwortgeschützt und erfolgt über die im Schreiben angegebene Kennung.

Darüber hinaus wurden Verweise auf veraltete und überarbeitete Formulare entfernt, darunter die Bestätigung des Energieaudits durch die Geschäftsleitung.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Energieeffizienz? Wenden Sie sich gerne an Jochen Buser.

Neues Seminar: Elektrifizierung von Nutzfahrzeugflotten

Neues Seminar veröffentlicht: Elektrifizierung von Nutzfahrzeugflotten im Rahmen eines Energiemanagementsystems nach ISO 50001. Vorab kostenloses Info-Webinar.

Die Elektrifizierung von Nutzfahrzeugflotten ist ein entscheidender Schritt auf dem Weg zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors und zur Erreichung der nationalen und europäischen Klimaziele. Vor dem Hintergrund steigender Energiepreise, verschärfter Emissionsvorgaben und wachsender gesellschaftlicher sowie regulatorischer Anforderungen stehen Unternehmen zunehmend unter Druck, ihre Flotten nachhaltiger zu gestalten. Gleichzeitig eröffnen staatliche Förderprogramme, steuerliche Anreize und technologische Fortschritte neue Chancen für einen wirtschaftlichen und praxisgerechten Einstieg in die Elektromobilität.

Elektrifizierung von Nutzfahrzeugflotten im Rahmen des Energiemanagements nach ISO 50001

Die Elektrifizierung von Nutzfahrzeugflotten bietet enormes Energieeffizienzpotential und kann maßgeblich zur Reduzierung des CO_2-Ausstoßes beitragen. Um im Rahmen eines Energiemanagementsystems (EnMS) nach ISO 50001 dieses Einsparpotential nachweisen zu können, ist eine ganzheitliche Integration von E-Fahrzeugen, Ladeinfrastruktur und Lastmanagement in bestehende EnMS im Rahmen der Bewertung der energiebezogenen Leistung anhand von Energy Performance Indicators (EnPI) bezogen auf eine Energy Baseline (EnB) notwendig. Im zweitägigen Seminar lernen Sie, wie die Elektrifizierung Ihrer Nutzfahrzeugflotten erfolgreich gelingen kann und wie Sie damit die Verbesserung Ihrer energiebezogenen Leistung nachweisen können.

Inhalte des Seminars

Tag 1 – Ladeinfrastruktur und Energieeffizienz im Flottenkontext

- Energetische Bewertung von Ladeinfrastruktur: Lastganganalyse, Ladeprofile, Standzeiten
- High Power Charging (HPC) und Megawatt-Laden: technische und energetische Implikationen
- Ladehubs als Effizienzmaßnahme: Clusterbildung, Lastverschiebung, Eigenverbrauchsoptimierung

- Einbindung erneuerbarer Energien, Pufferspeicher und bidirektionales Laden
- Bewertung der Systemgrenzen und Schnittstellen zu Energiemanagementsystemen
- Gesetzliche Rahmenbedingungen: EnEfG, AFIR, ETS 2, ISO 50006/50015 (Messung und Verifizierung der energiebezogenen Leistung)
- VALERI-Ansatz zur systematischen Beurteilung von Effizienzmaßnahmen im Verkehrssektor
- Sicherheits-, Netzanschluss- und Genehmigungsaspekte

Tag 2 – Elektrifizierung von Flotten und Bewertung der energiebezogenen Leistung

- Methodik zur Definition und Bewertung von EnPIs und der EnB für Fuhrparks
- Erfassung und Vergleich der Energieflüsse von Diesel- und E-Fahrzeugen
- VALERI in der Praxis: Bewertung von Effizienzmaßnahmen im Mobilitätssektor
- Einsatzprofile und Wirtschaftlichkeit von E-Nutzfahrzeugen (TCO, Lebenszyklusbetrachtung)
- Förderprogramme und Finanzierungsmöglichkeiten als Effizienztreiber
- Integration in bestehende Energiemanagementsysteme (ISO 50001, 50003)
- Nachhaltigkeits- und Reportingpflichten (CSRD, ESG, EU-Taxonomie)
- Praxisübungen zur Bewertung der Energieeffizienz von Ladeinfrastruktur und Flottenprojekten

Termine für das zweitägige Seminar

Das Seminar Elektrifizierung von Nutzfahrzeugflotten – Bewertung der energiebezogenen Leistung nach ISO 50001, EnEfG und VALERI - GUTcert wird ab nächstem Jahr an folgenden Terminen stattfinden:

- 21.04.–22.04.2026
- 22.09.–23.09.2026

Vorab kostenloses 1-stündiges Webinar

Im kostenfreien Info-Webinar am 13.01.2026 (11 Uhr bis 12 Uhr) zeigt Ihnen Andreas Varesi (Varesi Consulting) aktuelle Trends der E-Mobilität und erklärt, wie der erfolgreiche Einstieg in die Elektromobilität gelingen kann. Hier geht's direkt zur Registrierung.

Haben Sie Fragen zum Thema? Wenden Sie sich gerne an das Team der GUTcert Akademie.

Erneuerbare Energien

Biomethan im Fokus: Erkenntnisse der Biogaspartner Jahreskonferenz

Neue Regularien, steigende Anforderungen und vielfältige Absatzmärkte eröffnen Potenziale, verlangen aber flexible Lösungen und abgestimmte Systeme für Handel und Zertifizierung.

Im Rahmen des Energiewende-Kongresses der Deutschen Energie-Agentur (dena) fand auch in diesem Jahr die Biogaspartner Jahreskonferenz statt. Akteure aus Politik, Wirtschaft und Forschung diskutierten aktuelle Entwicklungen im deutschen und europäischen Biomethanmarkt. Die GUTcert nahm nicht nur teil, sondern war durch Frieda Becker auch mit einem Vortrag zur Novellierung der Nachhaltigkeitsverordnung im Biomethanmarkt aktiv beteiligt.

Die Bedeutung der Zukunft des Gasnetzes

Im ersten Block wurde deutlich, dass die Zukunft des Gasnetzes ein zentraler Faktor für den Markthochlauf von Biomethan ist. Diskutiert wurden drei mögliche Wege für die Transformation der Infrastruktur: Stilllegung, Nutzung als Wasserstoffnetz oder Fortführung mit Biomethan. Während Wasserstoff langfristig wohl nur in bestimmten industriellen Anwendungen eine tragende Rolle spielen wird, bietet Biomethan insbesondere regional große Potenziale – etwa durch Biomethan-Cluster, ein Zusammenschluss mehrerer Biogasanlagen unter einer Aufbereitungsanlage. Gleichzeitig zeigte sich, dass solche Lösungen nur dann funktionieren, wenn Netzplanung, Kostenträger und Genehmigungsprozesse verlässlich geregelt sind. Neue Zugangsregeln sollen Rechtssicherheit schaffen, lösen jedoch nicht automatisch die praktischen Herausforderungen der Netzbetreiber bei Ausbau und Integration.

Biomethan im Verkehrssektor

Der zweite Teil der Veranstaltung beschäftigte sich mit der Rolle von Biomethan im Verkehrssektor. Durch die Weiterentwicklung der THG-Quote entstehen neue Absatzchancen, da mit steigenden Emissionsanforderungen der Bedarf an erneuerbaren Gasen wächst. Biomethan kann insbesondere in Form von Bio-CNG und Bio-LNG einen Beitrag leisten, doch hängt die Marktöffnung stark von regulatorischen Details ab, etwa von der Einordnung im Umgang mit nicht-biogenen erneuerbaren Kraftstoffen. Die Schifffahrt wurde als besonders dynamischer Markt herausgearbeitet: LNG hat sich hier bereits als Übergangskraftstoff etabliert, doch der Aufbau einer klimafreundlichen Flotte erfordert klare Rahmenbedingungen, verlässliche Infrastruktur und abgestimmte europäische Vorgaben. Auch die Preise spiegeln wider, wie eng die verschiedenen Sektoren miteinander verbunden sind: Steigende Nachfrage in einem Bereich wirkt sich unmittelbar auf andere Märkte aus.

Nachweisführung und Zertifizierung

Die dritte Session widmete sich den wachsenden Anforderungen an Nachweisführung und Zertifizierung im internationalen Handel. Der grenzüberschreitende Biomethanhandel nimmt stark zu, und massenbilanzielle Nachweissysteme ermöglichen heute bereits eine nachvollziehbare Zuordnung über Ländergrenzen hinweg.

Mit der Umsetzung des Renewable Energy Directive III (RED III) werden diese Register weiter ausgebaut und es soll verhindert werden, dass derselbe Energieträger mehrfach angerechnet wird. Gleichzeitig wächst für Erzeuger und Zertifizierungsstellen der Aufwand: Strengere Flächenkriterien, ausgeweitete Zertifizierungspflichten sowie verbindliche Treibhausgasminderungen für neue Anlagen ab 2026 erhöhen die Anforderungen spürbar. Trotz dieser Herausforderungen bleibt Europa weltweit führend in Erzeugung und Handel von Biomethan – entscheidend für den weiteren Erfolg sind jedoch einheitliche Register, transparente Datenflüsse und klare politische Leitplanken für die nächsten Ausbauschritte.

Fazit

Es wurde deutlich, dass alle drei Themenbereiche – Netzinfrastruktur, Verkehr und internationaler Handel – eng miteinander verknüpft sind. In allen Feldern wachsen die Anforderungen, während gleichzeitig neue Marktchancen entstehen. Entscheidend wird sein, dass Regulierung, Planung und Nachweissysteme abgestimmt weiterentwickelt werden, damit Biomethan seine Potenziale unter realistischen Rahmenbedingungen ausschöpfen kann.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zur Biogaspartner Jahreskonferenz? Wenden Sie sich gerne an Mascha Graupe.

Emissionshandel

Übergang des CBAM in die reguläre Phase mit Änderungen aus dem Omnibuspaket

Ab dem Jahr 2026 geht der Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) von der Übergangsphase in die Regelphase über. Das im September verabschiedete Omnibuspaket enthält einige Vereinfachungen für die Regelphase.

Im Rahmen des Fit-for-55-Pakets hatte die EU 2023 beschlossen, den Carbon Border Adjustments Mechanism zu etablieren. Dieses System setzt einen CO_2 Preis fest für die Einfuhr bestimmter Waren, die im Europäischen Emissionshandel noch unter die kostenlose Zuteilung fallen. Um weitere Anreize für die Senkung von Emissionen zu setzen und gleichzeitig die Produktion in Europa zu schützen, soll der CBAM einen Ausgleich für den Wegfall der kostenlosen Zuteilung schaffen.

Für Importeure von Waren, die unter den CBAM fallen ändern sich ab dem 01.01.2026 die Anforderungen in der Berichterstattung. Die bisherigen Quartalsberichte werden durch die jährliche CBAM-Erklärung ersetzt. Für die darin beschriebenen Emissionen müssen ab dem Jahr 2027 entsprechende CBAM-Zertifikate erworben und eingereicht werden.

Eine der größten Erleichterungen des Omnibuspalet ist die Einführung einer De-Minimis-Schwelle von importierten Gütern. Ab 2026 fallen nur Importeure mit jährlichen Gesamtmengen von über 50 Tonnen unter die Berichts- und Abgabepflicht. Importeure, die unter dieser Schwelle bleiben, sind von der Zulassungspflicht befreit. Zudem sind ebenso Güter befreit, die für die militärische Verwendung vorgesehen sind.

Die De-Minimis-Schwelle gilt jedoch nicht für Importeure von Wasserstoff und Strom mit Sitz in der EU.

Für Importeure, die die 50t-Schwelle überschreiten, ergeben sich ebenfalls Vereinfachungen. Es gilt eine Genehmigungsfiktion der Zulassung für das Erste Quartal 2026 für Anträge, die bis zum 26.03. gestellt wurden: Die CBAM-Erklärung ist nicht, wie ursprünglich vorgesehen, zum 31.05 des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres einzureichen, sondern erst zum 30.09. CBAM-Erklärungen sind durch eine akkreditierte Stelle zu verifizieren, wenn sie auf tatsächlichen Emissionen basieren. Auf Basis dieser Erklärung sind zum gleichen Zeitpunkt die CBAM-Zertifikate einzureichen, welche ab dem Februar 2027 erworben werden können.

Die DEHSt hat als zuständige Behörde eine Checkliste herausgegeben, in der Sie die Verpflichtungen und den zeitlichen Ablauf einsehen können.

Der CBAM nimmt somit weiter konkrete Formen an, auch wenn noch viele Punkte zu klären sind. So stehen beispielsweise noch delegierte Rechtsakte zur Konkretisierung der Prüfung der CBAM-Erklärung aus, in denen der Umfang und die Tätigkeiten der Verifizierung geklärt werden, insbesondere zum Thema Standortbegehung – wir bleiben gespannt und werden Sie zum Stand der Dinge auf dem Laufenden halten.

Haben Sie weitere Fragen zum Thema CBAM? melden Sie sich gerne bei André Mahnicke.

Neue ETS-2-Pflichten: Kompaktes Wissen im kostenlosen Webinar

Erfahren Sie im kostenlosen Webinar, welche Pflichten im ETS 2 ab dem Berichtsjahr 2025 auf Sie zukommen und wie die Verifizierung durch die GUTcert abläuft: praxisnah und verständlich erklärt.

Mit dem Start der Verifizierungspflicht im Europäischen Emissionshandel 2 (ETS 2) stehen Inverkehrbringer von Brennstoffen ab dem Berichtsjahr 2025 vor neuen Herausforderungen. Am **12. Dezember 2025** (10 – 12 Uhr) bietet die GUTcert in einem kostenlosen Webinar einen klar strukturierten Überblick für ETS-2-Verantwortliche.

Die Referenten Dr. Max Sorgenfrei (Emissionshändler.com) und David Kroll, Leiter Emissionshandel der GUTcert, stellen Ihnen die wichtigsten gesetzlichen Anforderungen und Pflichten im EU-ETS 2 vor. Zudem erfahren Sie, wie der Verifizierungsablauf bei der GUTcert konkret aussieht und welche Daten, Nachweise und Informationen Sie dafür vorbereiten müssen. Wir zeigen Ihnen die zeitliche Abfolge der Datenerhebung, Datenprüfung und Verifizierung und geben praktische Hinweise zum Umgang mit dem besonderen Spannungsfeld zwischen der gesetzlichen Abgabefrist der Emissionsberichterstattung zum 30. April und der Zollamtsmitteilung Ende Mai.

Das Webinar richtet sich an alle Unternehmen, die sich frühzeitig und praxisnah auf ihre neuen Verpflichtungen im ETS 2 vorbereiten möchten.

Die Teilnahme am Webinar ist kostenlos. Die Registrierung finden Sie hier.

Weitere interessante Seminare und Webinare finden Sie in unserer Akademie.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Europäischen Emissionshandel 2? Wenden Sie sich gerne an Nicoletta Ohlendorf.

Carbon Footprint

Emissionsfaktoren: UBA unterstützt Treibhausgasbilanzierung von Unternehmen

Mit Emissionsfaktoren unterstützt das UBA Unternehmen und andere Organisationen bei der Treibhausgasbilanzierung. Die Emissionsfaktoren sind kostenlos auf der UBA-Website zugänglich.

Organisationen und Verbände wollen aus verschiedenen Gründen die Treibhausgasemissionen ermitteln, die sie direkt und indirekt verantworten. Zu den Gründen gehören Vorgaben der EU, Anforderungen des Bundes und der Länder oder vertragliche Bedingungen.

Bei bestehenden Quellen für Emissionsfaktoren können mangelnde Zugänglichkeit, ein anderer geografischer Rahmen und eine fehlende Nachprüfbarkeit der Methodik zu Problemen führen.

Das UBA schafft nun mit einer Liste der Emissionsfaktoren Erleichterung für Unternehmen und Organisationen, die ihre THG-Emissionen ermitteln und veröffentlichen wollen, aber auch für die, die Tools anbieten.

Die Emissionsfaktoren orientieren sich am Corporate Standard des Greenhouse Gas Protocols. Sie sind kostenfrei zugänglich und nutzbar. Die Liste der Emissionsfaktoren wird jährlich aktualisiert.

Übergeordnete Ziele sind die Verbesserung der Qualität der Treibhausgasbilanzen und eine Erhöhung der Vergleichbarkeit.

Enthalten sind

- Emissionsfaktoren für die meisten fossilen und erneuerbaren Brennstoffe
- Informationen für die Berechnung der mit dem Verbrauch von Strom und Fernwärme verbundenen THG-Emissionen
- einzelne Emissionsfaktoren für indirekte THG-Emissionen im Wertschöpfungsprozess.

Auf der Website des UBA finden Sie weitere Informationen und die Links zur Liste der Emissionsfaktoren.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Emissionsfaktorenregister des UBA? Wenden Sie sich gerne an Johanna Sitter.

Öffentliche Konsultationen des Standards GHG Protocol Scope 2

Die Überarbeitung des GHG Protocol Scope 2 bringt mehr Genauigkeit, Transparenz und Vergleichbarkeit. Erfahren Sie, welche Änderungen kommen und was sie für Unternehmen bedeuten.

Die Dekarbonisierung von Unternehmen rückt in eine neue Phase: Präzisere Daten, transparente Methoden und glaubwürdige Berichterstattung stehen im Fokus. Ziel der GHG-Protocol-Scope-2-Reform ist es, Emissionen aus eingekaufter Energie deutlich detaillierter, nachvollziehbarer und global vergleichbar zu erfassen, ohne dabei die Umsetzbarkeit aus den Augen zu verlieren.

Zeitplan und Beteiligung

Die öffentliche Konsultation zur Überarbeitung des Standards läuft noch bis zum 19. Dezember 2025. Die endgültige Fassung wird voraussichtlich Ende 2027 veröffentlicht und schrittweise bis etwa 2030 eingeführt. Alle eingereichten Rückmeldungen sollen, nach Zustimmung oder Anonymisierung, öffentlich zugänglich gemacht werden.

Inhalt

Im Fokus steht die Aktualisierung der beiden etablierten Methoden zur Berechnung von Scope-2-Emissionen, der location-based und der market-based Perspektive.

Künftig soll Scope 2 klar auf physisch verbundene Stromerzeugungsprozesse begrenzt sein. Für die **location-based Methode** bedeutet das eine stärkere Ausrichtung auf räumliche und zeitliche Präzision. Das bedeutet die Nutzung von Emissionsfaktoren, die möglichst lokal und zeitnah den realen Netzflüssen entsprechen. Eine neue Hierarchie ordnet diese Faktoren nach geografischer und zeitlicher Granularität und bevorzugt konsumtionsbasierte Werte. Voraussetzung ist, dass die Daten kostenfrei, öffentlich zugänglich und glaubwürdig sind. Wo stündliche Daten fehlen, dürfen Lastprofile genutzt werden, um die Genauigkeit zu verbessern.

Auch die **market-based Methode** erfährt grundlegende Anpassungen: Vertragsbasierte Instrumente wie Herkunftsnachweise sollen künftig zeitlich mit dem Verbrauch korrelieren, idealerweise stündlich. Die Stromquellen dazu müssen sich innerhalb eines klar definierten, lieferfähigen Netzgebiets befinden. Für staatlich regulierte Versorgungssysteme wird ein neues Konzept eingeführt, das sicherstellt, dass nur der proportional zustehende Anteil emissionsfreier Energie angerechnet wird. Zudem wird der Residualmix neu definiert. Ist keiner verfügbar, müssen fossile Standardfaktoren genutzt werden.

Was kommt mit der Reform auf Unternehmen zu?

Für Unternehmen bedeutet sie erstmal steigende Anforderungen an Datenverfügbarkeit und -qualität. Stündliche Verbrauchs- und Emissionsdaten, neue Reporting-Tools und eine engere Zusammenarbeit zwischen Energie-, IT- und Nachhaltigkeitsteams werden wichtiger denn je.

Gleichzeitig steigen Vergleichbarkeit, Glaubwürdigkeit und Aussagekraft der Berichte, und die Trennung zwischen bilanziellen und wirkungsbezogenen Ansätzen wird klarer.

Übergangsfristen, mögliche Ausnahmen für kleine Verbraucher und eine begrenzte „Legacy Clause" für bestehende Verträge sollen den Umstieg jedoch erleichtern.

Über die nächsten Schritte der Konsultation und die daraus entstehenden Anforderungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema GHG Protocol? Wenden Sie sich gerne an Johanna Sitter.

Informationssicherheit

Trends und Entwicklungen in der Informationssicherheit – GUTcert im Interview mit Joachim Reinke (einfachISO GmbH)

Steigende regulatorische und gesetzliche Anforderungen sowie eine rasant zunehmende Anzahl von Cyberangriffen rücken das Thema Informationssicherheit immer weiter in den Fokus. In einer Interviewreihe beleuchten wir daher den Bereich aus verschiedenen Blickwinkeln.

Unser erster Interview-Gast ist Joachim Reinke – Berater (einfachISO GmbH) und Lead Auditor u.a. für ISO 27001 und TISAX®.

Im Fokus des Gesprächs sind aktuelle Trends und Entwicklungen rund um die Themen Informationssicherheit, insbesondere die ISO 27001 aus der Sicht von Auditoren, Beratung und Zertifizierung: Was passiert auf dem Markt? Welche Optionen stehen den Anwendern zur Verfügung? Welche sind die größten Stolpersteine bei der Einführung eines Informationssicherheitssystem und welches Wissen brauchen künftige Beauftragte? Lesen Sie hier, was Herr Reinke und unsere Experten dazu sagen.

NIS-2-Umsetzungsgesetz verabschiedet

Der Bundestag und der Bundesrat haben den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie angenommen.

In einer ca. 30-minutügen Debatte hat der Bundestag am 13. November in der 2. und 3. Lesung den Entwurf zur Umsetzung der NIS-2-Richtlinie angenommen. Der Bundesrat hat dem Gesetzentwurf am 21. November ebenfalls zugestimmt. Mit dem Gesetz setzt Deutschland die Vorgaben zur Erreichung eines einheitlichen Cybersicherheitsniveaus aus der europäischen Richtlinie um.

Das Gesetz verpflichtet etwa 30.000 Unternehmen zu umfassenden Maßnahmen im Bereich Cybersicherheit. Die Einordnung in **wichtige** und **besonders wichtige** Einrichtungen erfolgt nach Sektorzugehörigkeit und Unternehmensgröße. Eine Übersicht der Pflichten für betroffene Unternehmen finden Sie hier.

Anpassungen am Gesetzentwurf

Der Bundestag hat in seiner zweiten und dritten Lesung in einer Beschlussempfehlung noch einige Anpassungen am Gesetzentwurf der Bundesregierung beschlossen. Die Änderungen treffen überwiegend Bundesverwaltungen. Nachstehend die wichtigsten Änderungen:

- **Ausnahmeregelung**: Im Anwendungsbereich des neuen BSI-Gesetzes (**§ 28 Absatz 5 Satz 4**) wird die Angabe „vernachlässigbar ist" durch die Angabe „eine Nebentätigkeit darstellt" ersetzt. Somit bleibt weiterhin eine Ausnahme bei der Zuordnung zu den wichtigen oder besonders wichtigen Einrichtungen gemäß den Anlagen 1 und 2 möglich, wenn die kritische Geschäftstätigkeit „*im Hinblick auf die gesamte Geschäftstätigkeit der Einrichtung eine Nebentätigkeit darstellt*".
- **Ausnahmen für Einrichtungen der Bundesverwaltung gestrichen:** Im § 29 wurden die Ausnahmeregelungen für Bundesverwaltungen gestrichen. Somit müssen nun alle Bundesverwaltungen die Risikomanagementmaßnahmen nach § 30 anwenden.
- **Meldung kritischer Komponenten (§ 33):** KRITIS-Betreiber müssen die zum Einsatz kommenden Typen von kritischen Komponenten benennen und auch jede Änderung an zum Einsatz kommenden Typen von kritischen Komponenten übermitteln.
- **Untersagung des Einsatzes von kritischen Komponenten (§ 41)**: Das Bundesinnenministerium kann gegenüber Betreibern kritischer Anlagen den Einsatz von kritischen Komponenten untersagen.
- **Vorgaben für Einrichtungen der Bundesverwaltung (§ 44):** Bundesbehörden müssen die IT-Sicherheitsstandards des BSI nun verbindlich umsetzen; der IT-Grundschutz wird erstmals mit Frist bis 1. Januar 2026 modernisierungspflichtig.
- **Amt des Koordinators für Informationssicherheit (§ 48):** Konkretisierung der Rolle des Koordinators bzw. der Koordinatorin für Informationssicherheit – diese Rolle übernimmt die Leitung des BSI.
- **Bestimmung kritischer Komponenten durch Rechtsverordnung (§ 56):** Das BMI kann kritische Komponenten per Rechtsverordnung bestimmten, ohne Zustimmung des Bundesrates.

Ab wann gilt die NIS-2-Umsetzung?

Auf EU-Ebene gilt die NIS-2-Richtlinie bereits seit Anfang 2023. Die EU-Mitgliedstaaten mussten sie bis zum 17. Oktober 2024 in nationales Recht umsetzen. Deutschland und weitere EU-Staaten konnten diese Frist nicht einhalten, weswegen ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission eingeleitet wurde.

Das NIS-2-Umsetzungsgesetz wurde nun politisch beschlossen. Sobald dieses im Bundesgesetzblatt verkündet wird, ist es ab dem Folgetag für deutsche Unternehmen verbindlich. Mit dem Inkrafttreten wird noch bis Ende 2025 gerechnet.

NIS-2-Compliance mit unserer Schulung für Geschäftsführungen erfüllen

Gemäß § 38 dem neuen BSI-Gesetz sind Geschäftsführungen betroffener Einrichtungen zur regelmäßigen Teilnahme an Schulungen verpflichtet. Das BSI hat hierzu bereits eine Handreichung veröffentlicht.

Mit unserer NIS-2-Schulung erfüllen Sie diese Schulungspflicht und sind bestens auf die Umsetzung in Ihrem Unternehmen vorbereitet.

Bei Fragen oder Anmerkungen wenden Sie sich gerne an Cedric Sell.

12. KRITIS-Praxis-Forum in Würzburg

Neues zu ITSK und KRITIS-Dachgesetz auf dem von Ausecus ausgerichteten Branchentreff für Betreiber kritischer Infrastrukturen

Das Praxis Forum ist mittlerweile fester Bestandteil im Jahreskalender der GUTcert und vieler Betreiber von kritischen Infrastrukturen, allen voran Stadtwerke, Netzbetreiber und neu hinzugekommene Entsorger: Betroffene der KRITIS-Verordnung (KRTIS-V) tauschen sich aus mit Prüfern und Beamten der überwachenden Behörden. 2025 waren nicht nur Vertreter vom Bundesministerium des Innern (BMI), des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der Bundesnetzagentur (BNetzA) dabei, sondern auch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), das sich als zuständige Behörde für das kommende KRITIS-Dachgesetz vorgestellt hat.

Highlights 2025

- **IT-Sicherheitskatalog**: Es sollen nicht mehr unterschiedliche Kataloge für Anlagen und Netze gelten, sondern die Struktur wird auf einen allgemeinen Teil und entsprechend spezialisierte Anhänge umgestellt. Voraussichtlich werden auch noch weitere Anhänge wie etwa für „digitale Energiedienste“ folgen. Außerdem sollen Systeme zur Angriffserkennung in die Kataloge eingearbeitet werden.
  Wann wird die neue Fassung veröffentlicht? Es heißt, dass der Entwurf grundlegend fertig ist, aber aktuell noch mit dem NIS2UmsCG abgestimmt wird.
- **KRITIS-Dachgesetz**: Unter Umständen wird das Gesetz die bisher gültigen Schwellenwerte der KRTIS-V verändern. Hier bleibt es bis zum in Krafttreten spannend für Unternehmen in den KRITIS-Sektoren.
- **Persönlicher Austausch**: In unserer zunehmend digitalisierten Welt sind gerade solche Formate wichtig, um Kommunikationsbarrieren abzubauen, Herausforderungen zu diskutieren und so gemeinsam dem Ziel einer nachweislich sichereren Infrastruktur in Deutschland näher zu kommen.

Das NIS2UmsCG steht kurz vor in Kraft treten, am KRITIS-Dachgesetz wird fleißig gearbeitet, Netzbetreiber müssen so langsam auf die ISO 27019:2024 umstellen: es gibt also auch im nächsten Jahr wieder mehr als genug Themen für einen regen Austausch!

Haben Sie Fragen zu einem der genannten Themen? Dann wenden Sie sich gerne an Tim Stauffenberg.

Von NIS-2 betroffen? Dann schauen Sie sich gern unser Schulungsangebot in der GUTcert Akademie an.

Betriebsführung durch Dritte im Energiesektor

Was ist die Betriebsführung durch Dritte und was bedeutet das für die betroffenen Unternehmen?

Nach dem Mitteilungsblatt der BNetzA vom 29. März 2022 liegt eine „Betriebsführung durch Dritte“ vor, wenn der Betrieb der im Geltungsbereich des IT-Sicherheitskatalogs liegenden Systeme, Anwendungen und Komponenten (IKT-Assets) nicht von den Betreibern der Energieversorgungsnetze oder den Betreibern von als Kritische Infrastruktur klassifizierten Energieanlagen selbst erfolgt, sondern von einem oder mehreren Dritten.

Unabhängig davon, wem die Assets gehören, müssen Betreiber und Betriebsführer die Zertifizierung nach IT-Sicherheitskatalog § 11 Abs. 1a/b EnWG nachweisen können. Für die Zertifizierung der betriebsgeführten Betreiber ist hierbei die Zertifizierung des Betriebsführers sogar Grundvoraussetzung.

Zwischen Betreiber und Betriebsführer wird ein Servicerahmenvertrag abgeschlossen, der inhaltlich klar die Verantwortlichkeiten regelt, ohne dass sich der Betreiber dabei selbst der Verantwortung zur Einhaltung des IT-SiKat entzieht.

Der Betreiber sollte seine Anforderungen bzgl. des sicheren Betriebs der IKT-Assets und die Vereinbarungen zur genauen Umsetzung des Katalogs schriftlich dokumentieren. Betreiber und Betriebsführer sollten darüber hinaus die Risikoanalyse gemeinsam erstellen. Auch ist es für den Betreiber ratsam, in seiner Risikoanalyse ergänzend Gefahren einzubeziehen, die sich aus der Abhängigkeit zum Betriebsführer ergeben.

Betriebsführung vs. Netzführung

Nach BNetzA wird bei „Betriebsführung durch Dritte" der operative Betrieb im Rahmen des Outsourcings an den Betriebsführer übertragen. Die Netzführung wird hierbei als Teil der Betriebsführung verstanden. Stadtwerke sehen an dieser Stelle jedoch häufig eine klare Trennung: Es muss also beachtet werden, dass sich die Betriebsführung im Sinne des IT-SiKat nur auf die IKT-Assets bezieht – das Management der anderen Assets ist davon nicht betroffen.

Neben den klassischen Aufgaben der Betriebsführung wie Inspektionen, Wartung und Instandhaltung fokussiert die BNetzA bezogen auf die Einhaltung des IT-SiKat insbesondere auf Aufgaben, wie:

- 1. die Steuerung durch Anweisung und Durchführung von Schalthandlungen
- Versorgungssicherheit/Netzstabilität
- Fernüberwachung und Echtzeitanalysen von Messdaten
- Störungsmanagement und 24h-Bereitschaftsdienst

In unserem Datenerhebungsbogen fragen wir im Rahmen unseres Angebotsverfahrens, ob eine Betriebsführung durch Dritte besteht. Die Auskunft an dieser Stelle ist somit ebenfalls im Sinne der BNetzA zu verstehen.

Sollten auch Sie Interesse an der Zertifizierung nach IT-Sicherheitskatalog durch die GUTcert haben, uns ggf. sogar in der Funktion als Fachexperte oder Auditor unterstützen wollen, oder noch Fragen oder Hinweise zu diesem Thema haben, sprechen Sie uns gerne an Nicole Petzke.

ISCC | REDcert | SURE

GUTcert stellt erstes REDcert-EU Zertifikat für einen Elektrolyseur aus

Mit der Ausstellung des REDcert-EU Zertifikats der CEC Haren GmbH & Co. KG hat die GUTcert erfolgreich den ersten Elektrolyseur unter REDcert-EU zertifiziert.

Wie bereits in der Juli-Ausgabe unseres Newsletters beschrieben, wird die RFNBO-Zertifizierung dafür benötigt, um den Anforderungen der 37. BImSchV zu entsprechen und die erzeugten RFNBO (erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs) auf die Treibhausgasquote anrechnen zu können.

Mit der Ausstellung des Zertifikats ist die CEC Haren GmbH & Co. KG gemäß der REDcert Zertifikatsdatenbank damit die erste Schnittstelle, die unter REDcert-EU eine Zertifizierung ihres Wasserstoffelektrolyseurs (Scope 440) erhalten hat. Hiermit leistet die CEC Haren GmbH & Co. KG einen großen Beitrag zum nationalen Wasserstoff-hochlauf und der Entwicklung einer nationalen Wasserstoffinfrastruktur.

Haben auch Sie Interesse an einer RFNBO-Zertifizierung?

Die GUTcert bedient aktuell die Zertifizierungssysteme CertifHy, ISCC und REDcert.

Falls Sie Interesse an einer RFNBO-Zertifizierung haben, wenden Sie sich gerne jederzeit an Emanuel Hiese oder Frieda Becker.

Online-Seminar zur Regulatorik und Wirtschaftlichkeit von Wasserstoff

In Zusammenarbeit mit den Beratungsunternehmen GreenGasAdvisors und FuelCert bieten wir in unserer GUTcert-Akademie die eintägige Online-Schulung „Wasserstoff – Regulatorik, Nachweise und Anwendung“ an. Der nächste Termin ist am 11.12.2025.

Neue SURE-Scopes für Bestandsregelungen gemäß RED III

Das Zertifizierungssystem SURE-EU hat die Geltungsbereiche 7101 und 7102 eingeführt, um unterschiedliche Umsetzungen der Bestandsschutzregelungen in den EU-Mitgliedsstaaten darzustellen.

Mit der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) werden zusätzliche Nachhaltigkeitsanforderungen an Anlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung gestellt. Außerdem wird definiert, inwieweit die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten Ausnahmen von diesen zusätzlichen Anforderungen in ihrer nationalen Umsetzung formulieren können. Um eine übersichtliche Darstellung des europäischen Flickenteppichs auf nationaler Ebene zu schaffen, hat das SURE-System die Geltungsbereiche 7101 und 7102 eingeführt und eine dazugehörige Technische Anleitung zu den Bestandsschutzregeln veröffentlicht.

7101 Bestandsschutzregeln „RED II-Nachhaltigkeitskriterien“

EU-Mitgliedsstaaten haben die Möglichkeit, in ihrer nationalen Umsetzung der RED III eine Bestandsschutzregel für die Ernte von Biomasse in Altwäldern und auf Heideflächen umzusetzen. Zum Beispiel wendet Frankreich die Bestandschutzregel auf forstwirtschaftliche Biomasse an. Vor diesem Hintergrund hat das SURE-System neue Vorlagen für die Selbsterklärungen mit Bezug auf den Art. 29 veröffentlicht. Die RED II-Anforderungen an die Biomasse sind weiterhin einzuhalten.

7102 Bestandsschutzregeln „RED II-Treibhausgas-Kriterien“

Gemäß RED III müssen Anlagen, die bereits vor dem 20.11.2023 eine langfristige Förderung unter Einhaltung der RED II erhalten haben, erst ab dem 31.12.2030 ein THG-Minderungspotenzial gemäß RED III ausweisen. Die Treibhausgasanforderungen gemäß RED II sind weiterhin einzuhalten.

Umsetzung in Deutschland

Der aktuelle Referentenentwurf zur Überarbeitung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV) und der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung (Biokraft-NachV) sieht nur eine Bestandschutzregelung in Bezug auf die THG-Kriterien vor, jedoch nicht in Bezug auf die Nachhaltigkeitskriterien.

Der Scope 7101 findet daher in Deutschland voraussichtlich keine Anwendung und Biomasse aus Primär- und Altwäldern, sowie von natürlichem Grasland, Heideflächen und Feuchtgebieten darf nicht geerntet werden. Daher sollten alle Anlagen darauf achten, dass keine Biomasse unter dem 7101 bezogen wird. Das bedeutet, dass auch die neuen Vorlagen für die Selbsterklärungen mit Bezug auf den Art. 29 keine Anwendung finden.

Der Scope 7102 Bestandschutzregeln „RED II-Treibhausgas-Kriterien" findet in Deutschland aller Wahrscheinlichkeit nach und wie oben beschrieben Anwendung unter der revidierten BioStrom-NachV. Zu beachten ist, dass die Bestandsschutzregelung zu den THG-Kriterien keine Anwendung im europäischen Emissionshandel (EU-ETS 1) findet, da an dieser Stelle die EHV2030 die umsetzende Verordnung ist und hierin keine Ausnahme von THG-Minderungen vorgesehen ist.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Bestandsschutzregelung unter SURE-EU? Wenden Sie sich gerne an Tania Schwarzer oder Frieda Becker.

Veränderte Systematik zur Transportemissionsberechnung

Die Systeme REDcert-EU und ISCC-EU haben Klarstellungen zur Berechnung der Transportemissionen für Abfall und Reststoffe veröffentlicht.

Biokraftstoffe müssen in der Europäischen Union sehr unterschiedliche Anforderungen erfüllen. Unter anderem muss je nach Anlagentyp und -inbetriebnahmedatum ein bestimmtes Treibhausgasminderungspotenzial gegenüber fossilen Kraftstoffen erreicht werden. Dabei müssen auch die Emissionen der Vorkette berücksichtigt werden.

Vorgelagerte Transportemissionen im REDcert-EU System

Das REDcert-EU System hat am 05.11.2025 einen Newsletter veröffentlicht. Hierin definiert der Systemgeber, dass die THG-Emissionen, die aus Transportschritten entlang der Wertschöpfung hervorgehen, zu berücksichtigen sind.

Die Regelung, dass die THG-Emissionen von Abfällen und Reststoffen bis zur Sammlung mit null angesetzt werden, bleibt insofern bestehen, dass die Emissionen aus der Entstehung nicht berücksichtigt werden. Die Transportemissionen vom Entstehungsbetrieb zum Sammler sind jedoch ab sofort zu berücksichtigen.

Sofern eine Transportart verwendet wird, für die es Standardwerte im Anhang IX der Durchführungsverordnung 2022/996 gibt, ist es für vorgelagerte Wirtschaftsbeteiligte (z.B. Sammler) ausreichend, die Transportart und -distanz an nachgelagerte Wirtschaftsbeteiligte weiterzugeben. Diese Angaben können über die neue Version der Nachhaltigkeitserklärung berichtet werden.

Die tatsächlichen Emissionen sind dann durch die jeweils nachgelagerte Schnittstelle zu berechnen. Weitere Informationen finden Sie im Kapitel 4.5 der REDcert-Systemgrundsätze für die THG-Berechnung.

Vorgelagerte Transportemissionen im ISCC-EU System

Das Zertifizierungssystem ISCC-EU hat am 22. September 2025 ein System Update veröffentlicht. Sammler müssen Transportemissionen berechnen und können nicht nur die Transportinformationen der Vorkette weitergeben. Dies betrifft auch Sammler, die das zertifizierte Material nicht physisch handhaben.

Hierzu können die Standardwerte aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) verwendet werden. Sollten für das vorliegende Material keine Standardwerte verfügbar sein, muss individuell berechnet werden. Das ISCC-System verweist hierzu auf das ISCC-EU Systemdokument 205 „Greenhouse Gas Emssions".

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema THG-Berechnung? Oder haben Sie Interesse an einer Zertifizierung nach REDcert-EU oder ISCC-EU? Wenden Sie sich gerne an Frieda Becker, Tania Schwarzer oder Emanuel Hiese.

Umwelt

Die IED 2.0 kommt – strukturiertes Umweltmanagement wird zur Pflicht

Mit der IED 2.0 wird strukturiertes Umweltmanagement zur Pflicht. Wer sich früh vorbereitet, vermeidet Engpässe, kann Synergien nutzen und sich Vorteile im Genehmigungsprozess sichern.

Auch wenn die finale Gesetzgebung noch aussteht, sind die Eckpunkte bereits klar und die IED 2.0 bringt neuen Schwung in die Verbreitung von Managementsystemen in der Industrie in Europa.

Der EU-Gesetzgeber fordert die Einführung eines systematischen Ansatzes für Unternehmen, die unter die 45. BImSchV fallen, mit dem Ziel, die Umweltleistung strukturiert und nachweisbar zu verbessern – und gleichzeitig die Vorteile beschleunigter Genehmigungsverfahren nutzen zu können. Allein in Deutschland betrifft dies über 10.000 Unternehmen, die insgesamt ca. 13.000 IED-Anlagen betreiben, insbesondere aus Energie- und Wasserversorgung, Metallverarbeitung, Chemie und Abfallwirtschaft.

Eine vergleichbare Entwicklung erleben wir seit fast 15 Jahren bereits im Bereich der Energiemanagementsysteme (EnMS) nach ISO 50001: Nachdem steuerliche Vorgaben und gesetzliche Anforderungen eingeführt wurden, entwickelte sich das EnMS rasch zu einem „Must-have" – zunächst für energieintensive Unternehmen, später auch für einen stetig wachsenden Kreis weiterer betroffener Betriebe. Die Erfahrung zeigt: Sobald es um Compliance oder spürbare finanzielle Anreize geht, begeben sich Unternehmen bereitwillig auf die Reise in die ISO-Welt.

Die Information über die bevorstehenden Pflichten macht bereits seit über einem Jahr die Runde. Die nationale Umsetzung lässt allerdings noch auf sich warten, was derzeit zu einem gewissen „Stand-by" führt. Für betroffene Organisationen kann diese Pause jedoch zum Nachteil werden: Das Qualifizieren der verantwortlichen Personen, der Aufbau und die Implementierung eines geeigneten Managementsystems und – je nach Strategie – auch dessen Zertifizierung benötigen Zeit und Ressourcen. Wer hier zu lange zögert, riskiert nicht nur zeitlichen Druck kurz vor Inkrafttreten der gesetzlichen Anforderungen, sondern auch operative Nachteile. Frühzeitiges Handeln ist daher ratsam – insbesondere, um organisatorische Reife zu erreichen und mögliche Synergieeffekte mit bestehenden Systemen zu nutzen.

Was ist bereits jetzt bekannt und was kann als Orientierung für die künftige Umsetzung dienen?

Auch wenn die nationale Umsetzung der IED 2.0 sowie der 45. BImSchV noch aussteht, liegen bereits heute ausreichend Informationen vor, die Unternehmen als Orientierungshilfe dienen können:

1. Grundsatz: Einführung eines Umweltmanagementsystems

Die IED 2.0 schreibt einen systematischen Ansatz zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung vor. Auch wenn ISO 14001 oder EMAS dort nicht namentlich genannt werden, gelten sie als etablierte und praxisnahe Referenzmodelle. In der Entwurfsfassung der 45. BImSchV werden sie explizit erwähnt – inklusive Hinweisen zur externen Prüfung.

2. Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung

Die Entwürfe deuten darauf hin, dass die Einführung des Systems nicht ausreicht – es muss auch regelmäßig auf Wirksamkeit geprüft werden. Die Anforderungen an die Zertifizierung (ISO 14001) und Validierung (EMAS) sind bereits Bestandteil des Entwurfes der 45.BimschV.

3. Integration in bestehende Systeme möglich

Unternehmen, die bereits über ISO 9001, ISO 14001 oder ISO 50001 verfügen, können voraussichtlich auf bestehenden Strukturen aufbauen. Der integrative Ansatz – also die Verbindung mehrerer Managementsysteme – wird ausdrücklich unterstützt und kann Synergien schaffen.

4. Verknüpfung mit Genehmigungsverfahren

Ein zentrales Ziel der IED 2.0 ist es, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen – unter der Bedingung, dass ein funktionierendes Managementsystem nachgewiesen wird. Dies ist ein klarer Anreiz, frühzeitig aktiv zu werden.

5. Zeitlicher Horizont: Mitte 2026

Auch wenn die nationale Umsetzung noch in Arbeit ist, steht der europäische Zeitrahmen bereits fest: Die Umsetzung in nationales Recht muss bis Juli 2026 erfolgen. Spätestens ab diesem Zeitpunkt sind die Anforderungen verbindlich.

6. Branchenspezifische Erwartungen

Auch wenn die Regelungen für alle IED-pflichtigen Anlagen gelten sollen, deuten erste Entwürfe auf branchenspezifische Ausprägungen hin – etwa bei der Auswahl relevanter Umweltaspekte oder der Tiefe der Dokumentation. Unternehmen aus besonders betroffenen Branchen (z. B. Energie, Chemie, Metall, Abfallwirtschaft) sollten besonders aufmerksam sein.

Kurse

Unsere Akademie bietet regelmäßig ein vielseitiges Schulungsprogramm rund um das Themengebiet Umweltmanagement. Aktuell umfasst das Angebot Lehrgänge zum Umweltbeauftragten/-auditor (gn) nach ISO 14001:2015 / EMAS, einen Auffrischungskurs zur ISO 14001, Seminare zu Umweltrecht sowie Normkunde für externe Auditoren. Welche Themen aus Ihrer Praxis sollten wir künftig noch stärker berücksichtigen? Sprechen Sie uns gerne an!

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Umweltmanagementsysteme und IED? Wenden Sie sich gerne an Yulia Felker, Hannes Kaiser und Maike Akgül.

GUTcert

Innovationstag Zertifizierung 2026

„Machen!" ist das Motto des kommenden Innovationstags und bringt es auf den Punkt: Wir müssen handeln, weiterdenken und uns auf Veränderungen einstellen, statt abzuwarten.

Das möchten wir am 16. Januar 2026 gemeinsam mit Ihnen tun: einen Tag lang Ideen teilen, Orientierung geben und konkrete Impulse für die Praxis mitnehmen.

Zum Einstieg bekommen wir direkt zwei starke Perspektiven:

Marlene O'Sullivan (badenova) zeigt, wie ein großer Energieversorger seinen Masterplan Klimaneutralität entwickelt und tatsächlich umsetzt — ein ehrlicher Einblick in Transformation, wie sie wirklich passiert.

Anschließend gibt **Andreas von Saldern** (ESolutions GmbH) einen Überblick, wie künstliche Intelligenz Managementsysteme heute schon unterstützt und welche Chancen sich daraus für Unternehmen ergeben.

Danach geht es in drei Programmlinien weiter, damit alle Teilnehmenden das Passende für ihren Bereich finden:

- In **Linie 1** dreht sich alles um Managementsysteme – von aktuellen Trends bis zu praktischen Fragen rund um Nachhaltigkeitsberichte und Leadership in anspruchsvollen Zeiten.
- **Linie 2** beschäftigt sich intensiv mit dem AZAV-Bereich und greift die Themen auf, die Bildungsträger aktuell besonders beschäftigen.
- **Linie 3** kommt von der Berlin Cert und widmet sich den Entwicklungen im Bereich Medizinprodukte sowie dem AI Act – beides Bereiche, die 2026 enorm an Bedeutung gewinnen.

Zum Tagesende holen wir alle wieder ins große Plenum: Gemeinsam schauen wir auf die kommenden Revisionen der ISO 9001 und ISO 14001 – ein Thema, das für sehr viele Unternehmen relevant ist und bei dem wir Orientierung geben möchten.

Wer mit dem Austausch schon etwas früher beginnen möchte, kann gerne am 15. Januar beim entspannten Get-together im Hotel Aquino dabei sein: Eine gute Gelegenheit, in Ruhe anzukommen und erste Gespräche zu führen.

Rahmendaten auf einen Blick

Datum: 16.01.2026

Ort: Hotel Aquino, Hannoversche Straße 5b, 10115 Berlin

Teilnahmegebühr: Innovationstag: 198 € (Frühbucherpreis 170 € bei Anmeldung bis 1. Dezember 2025)

Get-together am Vorabend: 40 €

Anmeldung: Über die Veranstaltungsseite

Packen wir es gemeinsam an und machen 2026 zu einem Jahr voller Innovation und Fortschritt. Wir freuen uns auf Sie!

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Innovationstag? Wenden Sie sich gerne an das Team Akademie.

Berlin Cert

Kostenfreies Webinar: IT-Sicherheit im Unternehmen - Effektive Bewertung mit dem Cybersicherheits-Check

Ein niederschwelliger Ansatz zur Überprüfung des Stands der Cyber-Sicherheit im Unternehmen: Jetzt registrieren für das kostenfreie Webinar am 10. Dezember.

IT-Sicherheit ist ein Thema, das in vielen Unternehmen für Verunsicherung sorgt. Während einige Verantwortliche bereits robuste Sicherheitsmaßnahmen umgesetzt haben, stehen viele vor der Herausforderung, geeignete Lösungen für ihre spezifische Bedrohungslage zu identifizieren.

Um digitalen Angriffen stets einen Schritt voraus zu sein ist es entscheidend, diese Unsicherheiten zum „wie" und „womit" proaktiv anzugehen und eine fundierte Strategie zur Bewertung und Verbesserung der IT-Sicherheit zu entwickeln.

IT-Sicherheitsniveau standardisiert bewerten

Um dieses Ziel zu erreichen ist eine ganzheitliche Überprüfung des Stands der Cybersicherheit im Unternehmen nötig. Wie aber kann man sich sicher sein, dass die Überprüfung des Sicherheitsniveaus den spezifischen Anforderungen und der Bedrohungslage des Unternehmens entsprechen?

Um diese Frage zu beantworten, hat das BSI im Rahmen der Allianz für Cyber-Sicherheit in Kooperation mit ISACA Germany den Cyber-Sicherheits-Check entwickelt, mit dem der Status der IT-Sicherheit in Unternehmen und Behörden standardisiert und risikoorientiert beurteilt werden kann.

Cyber-Sicherheits-Checks nach BSI

Neben einer Cyber-Sicherheits-Risikoeinschätzung werden im Rahmen eines Cyber-Sicherheits-Checks insgesamt 55 IT-Sicherheitsmaßnahmen in 14 Kategorien beurteilt, die sich an bekannten IT-Sicherheitsstandards wie der ISO/IEC 27001 und dem IT-Grundschutz orientieren.

Ein Cyber-Sicherheits-Check kann daher als erster Schritt zur Vorbereitung auf die Zertifizierung nach ISO/IEC 27001 und zur Einhaltung der NIS2-Richtlinie dienen.

In unserem kostenfreien Webinar am 10.12.2025 präsentiert Cyber-Sicherheitsexperte Nimrod Briller von der Berlin Cert anhand von praxisnahen Beispielen, wie Unternehmen Ihre IT-Sicherheitsmaßnahmen auf Basis einer Risikoeinschätzung effektiv bewerten und so gezielt aktuellen Bedrohungen aus dem Cyber-Raum begegnen können. Das Webinar richtet sich insbesondere an Fach- und Führungskräfte, die für die IT-Sicherheit in Ihrem Unternehmen verantwortlich sind.

- **Wann?** 10.12.2025, 13 Uhr bis 14 Uhr
- **Link zur Registrierung**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema IT-Sicherheitsprüfungen und Penetrationstests? Wenden Sie sich gerne an Nimrod Briller.

GUTcert Akademie

Neues Webinar: Remote-Audits erfolgreich durchführen

Wie können Audits mit Remoteanteilen effizient gestaltet werden? Welche Regelungen gelten bei Remote-Audits? Erfahren Sie das und mehr in unserem neuen Webinar!

Remote-Audits sind längst ein fester Bestandteil moderner Auditprozesse. Sie ermöglichen effizientes, ressourcenschonendes und flexibles Durchführen von Audits mithilfe digitaler Technologien. Damit ein Remote-Audit erfolgreich verläuft, müssen jedoch bestimmte technische, organisatorische und kommunikative Voraussetzungen erfüllt sein.

In unserem halbtägigen Webinar Sie erfahren praxisnah, wie Sie Remote Audits professionell planen, sicher durchführen und zielgerichtet nachbereiten. Anhand von Praxisbeispielen lernen Sie, typische Herausforderungen zu meistern, Informationssicherheit zu gewährleisten und die Vorteile digitaler Auditmethoden optimal zu nutzen.

Inhalte des Webinars Remote-Audits erfolgreich durchführen

- Einsatzmöglichkeiten, Chancen und Grenzen von Remote Audits
- Planung, Ablauf und effiziente Durchführung
- Technische und organisatorische Voraussetzungen
- Sichere Handhabung von Daten und Informationen
- Kommunikation und Moderation im virtuellen Audit
- Praxisnahe Lösungsansätze für typische Herausforderungen

Wer sollte teilnehmen?

Das Webinar eignet sich für Managementbeauftragte sowie interne und externe Auditoren und weitere Personen, die für die Planung und/oder Durchführung von Audits mit Remote-Anteilen verantwortlich sind. Es eignet sich zudem für Fach- und Führungskräfte, die digitale Auditmethoden in ihrem Unternehmen einführen oder weiter optimieren möchten.

- Zum Webinar
- direkt zur Anmeldung

Bei Fragen oder Hinweise zum Thema wenden Sie sich gerne an das Team der GUTcert Akademie.

Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 4. Quartal 2025 / 1. Quartal 2026

Energiebeauftragter/Energieauditor (gn) nach ISO 50001 (GUTcert)

01.12. – 05.12.2025

Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018

02.12.2025

Zielsystem der ISO 50001:2018 – Vom Kontext über Energieziele zum Aktionsplan

03.12.2025

Webinar: Revision der ISO 14001 – Folgen für die praktische Umsetzung

03.12.2025

EMAS III – spezifische Anforderungen an Umweltmanagementsystem und Kommunikation

05.12.2025

BAFA-Energieberater (Modul 2 – DIN V 18599): Vertiefungskurs (80UE) Nichtwohngebäude

08.12. – 19.12.2025

Qualitätsbeauftragter/-auditor (gn) nach ISO 9001:2015 (GUTcert)

08.12. – 12.12.2025

Webinar: IT-Sicherheit im Unternehmen: Effektive Bewertung mit dem Cybersicherheits-Check

10.12.2025

Wirtschaftlichkeitsanalyse im Energiemanagement nach VALERI (DIN EN 17463)

11.12.2025

Europäischer Emissionshandel 2 (ETS 2) – Anforderungen und Pflichten für das Berichtsjahr 2025

12.12.2025

Webinar: Revision der ISO 19011 – Audits neu denken: remote, risikobasiert und integriert

16.12.2025

Webinar: Revision der ISO 9001 – Folgen für die praktische Umsetzung

08.01.2026

BAFA-Energieberater: Zusatzqualifikation Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude (10 UE)

08.01.2026

BAFA-Energieberater: Zusatzqualifikation Klimafreundlicher Neubau – Wohn- und Nichtwohngebäude (10 UE + 8 UE)

08.01. – 09.01.2026

Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002

12.01. – 16.01.2026

Energiebeauftragter/Energieauditor (gn) nach ISO 50001 (GUTcert)

12.01. – 16.01.2026

BAFA-Energieberater (Modul 1 – EN 16247) / Energieauditor EDL-G

12.01. – 23.01.2026

Umweltbeauftragter/-auditor (gn) nach ISO 14001:2015 (GUTcert)

12.01. – 16.01.2026

Webinar: Elektrifizierung von Nutzfahrzeugflotten (kostenlos)

13.01.2026

Webinar: Revision der ISO 14001 – Folgen für die praktische Umsetzung

14.01.2026

Innovationstag Zertifizierung 2026

16.01.2026

Umweltbeauftragter/-auditor (gn) nach ISO 14001:2015 (GUTcert)

19.01. – 23.01.2025

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer Homepage.

GUT Certifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter
Eichenstraße 3 b
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0
Fax: +49 30 2332021 - 39
E-Mail: info@gut-cert.de
www.gut-cert.de

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte hier, damit wir Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler löschen können.